



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0259/2017		Datum: 29.08.2017	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	07-Gleichstellungsstelle	Az.:	
Betreff:			
Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes. Hier: Bericht der Gleichstellungsbeauftragten			
Gremienweg:			
21.09.2017	Fachausschuss Frauen	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Unterrichtung:

Um Frauen besser vor Menschenhandel und Zwangsprostitution zu schützen und um die Situation der Prostituierten zu verbessern, ist am 1. Juli 2017 das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) in Kraft getreten. Kernelemente des Gesetzes sind

- für Prostituierte die Einführung einer Anmeldepflicht und einer verbindlichen gesundheitlichen Beratung
- für das Prostitutionsgewerbe die Einführung einer Erlaubnispflicht.

Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes fällt in die Verantwortung der Bundesländer. Die Länder bestimmen auch, welche Behörden für die Umsetzung vor Ort zuständig sind.

In Rheinland-Pfalz wurde die Zuständigkeit für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes dem Frauenministerium sowie für den gesundheitlichen Bereich dem Gesundheitsministerium übertragen. Das Land beabsichtigt, das Gesetz durch eine Rechtsverordnung (eine Rechtsnorm, die von der Exekutive erlassen wird) umzusetzen.

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet über den aktuellen Sachstand.